

Verfassung von 1831 wünscht, steckt doch der Wunsch, es möge für alle Zeiten dabei bleiben. Sollte der Abänderungsentwurf nicht durchgehen und nach dem alten Wahlgesetze von 1831 wieder gewählt werden, so glaube ich nicht, daß die nächste zweite Kammer, welche nach dem Wahlgesetze von 1831 wieder gewählt wird, die vorgelegten Veränderungen in der Verfassungsurkunde annehmen werde. Wer bürgt dafür, daß bei den hiernach nöthigen 51 Neuwahlen für die zweite Kammer die Neugewählten sich mit einem Landtage zum größeren Theil begnügen werden, statt in neunjähriger Frist drei Landtage bequem abzuhalten? Denn Viele, vielleicht die Meisten, werden nicht erwarten dürfen, nach einem andern Wahlgesetze, als dem jetzt geltenden, nach dem in der Vorlage enthaltenen wieder gewählt zu werden. Ich denke keineswegs gering von der übrigens trefflichen Verfassungsurkunde, sondern ich meine nur, das Wahlgesetz bedarf einer Abänderung nach den Zeitbedürfnissen, das ist der Wunsch, den ich mit allen Kräften erstrebe. Wenn ein Haus eingestürzt ist oder so steht, daß es jeden Tag einstürzen kann, so wartet man nicht mit Stützen zu, sondern fängt gleich an, es von Grund aus zu repariren, weil in der Zeit des Zuwartens doch Manches hinzukommen möchte, was nachtheilige Folgen haben, die Reparatur erschweren, wohl unmöglich machen könnte. Darum möge doch die erste Kammer dessen eingedenk sein und in die specielle Berathung eingehen, unsere Deputation hat dazu selbst Anfang und Einleitung durch gewisse Concessionen gemacht. Noch habe ich zu bemerken, daß in den Verhältnissen zwischen den Grundbesitzern auf dem Lande Spaltung eingetreten ist, in deren Folge es wohl möglich wäre, daß die größeren Grundbesitzer, die Besitzer von Rittergütern, ferner wenig würden darauf rechnen können, gewählt zu werden. Dem aber möchte man bei der speciellen Berathung Rechnung tragen, man möchte nicht die Opfer zu schwer werden lassen, welche auf dem großen Grundbesitz durch die Ablösungen und Anderes in neuerer Zeit, wobei die übrigen ländlichen Grundbesitzer so gute Geschäfte machten, schwer genug lasten und dadurch noch vermehrt werden, wenn der Vortheil, den die Rittergutsbesitzer zeither in ihrem Wahlrechte gehabt haben, bis auf die letzte Spur verschwindet, und noch eher verschwindet, als die Mißstimmungen sich ausgeglichen haben, welche Folge der Ablösungsgesetze sind, durch welche so manche Reibungen zwischen ihnen und den Verpflichteten entstanden und in nächster Zeit noch entstehen werden.

Abg. D. P l a t z m a n n: Zuörderst kann ich, das muß ich erklären, nicht zugeben, daß das Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde, ein b e w e g l i c h e s sei. Das Staatsgrundgesetz soll die Fähigkeit haben, im Laufe der Jahrhunderte in Fällen augenscheinlicher, erwiesener, dringender Nothwendigkeit aus sich selbst fortgebildet und entwickelt werden zu können; will man es aber zu einem beweglichen machen, so macht man aus einem granitnen Unterbau einen leicht zu bearbeitenden, leicht zu verrückenden Ziegelstein. Gegenwärtig liegt

die Frage vor, ob auf die specielle Berathung des Abschnitts VII. und des Gesetzentwurfes unter C. eingegangen werden soll. Ich muß mich für das Eingehen auf diese specielle Berathung erklären, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal ist die specielle Berathung eines Gesetzentwurfes oder eines Theiles desselben noch nicht die Annahme des Neuen oder die Verwerfung des Alten, und ich gedenke durch meine Abstimmung zu beweisen, daß ich keineswegs und unbedingt und überall für das Neue bin. Hiernächst aber ist die Erklärung, welche die Rittergutsbesitzer der beiden Kammern im Jahre 1848 gegeben haben, als eine vollendete Thatsache zu betrachten, welche jetzt wenigstens das Eingehen auf eine specielle Berathung zur Folge haben dürfte. Es ist ganz und gar nicht nöthig und würde hier auch zu nichts fruchten, auf die Beweggründe und Motive, welche damals jene Erklärung hervorgerufen haben, zurückzukommen. Ich selbst bewege mich in dieser Beziehung als ritterschaftlicher Deputirter um so freier, als ich jene Erklärung nicht mit abgegeben habe. Ich war damals nicht in der Kammer und habe dieselbe auch nicht unterschrieben. Aber wenn ich auch jetzt noch sagen muß, daß man am Landtage 1848 besser gethan hätte, die Berathung des Wahlgesetzes abzuwarten, bevor man mit jener Erklärung hervortrat und sie gleichsam anticipirte, so ist doch diese Erklärung selbst nicht hinwegzuläugnen, sie ist vorhanden, sie ist bei den Acten. Endlich sind doch wohl die Punkte, die bei dieser Berathung zur Sprache kommen werden, von solcher Wichtigkeit, daß nicht füglich durch einen, jedenfalls raschen Beschluß darüber hinwegzugehen sein möchte. Es sind, wie schon mehrfach bezeichnet worden, drei Punkte, welche als wesentlich in Betracht zu ziehen sind: die abgesonderte Vertretung des großen Grundbesitzes in der zweiten Kammer, — ich sage: des großen Besitzes, und nenne absichtlich nicht die Rittergüter allein; sodann die Erweiterung des activen Wahlrechtes nach einem zu bestimmenden Steuercensus bei den Wahlen der Städte und des kleineren ländlichen Grundbesitzes; endlich die königlichen Ernennungen der ersten Kammer. Wenn ich nun weniger Bedenken tragen würde, hinsichtlich der beiden letzteren Punkte der Regierungsvorlage und dem Deputationsberichte beizutreten, so werde ich doch auf dem ersten Punkte um so beharrlicher feststehen müssen. Es scheint mir eine der weisesten Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu sein, daß durch die besondere Vertretung des größeren Grundbesitzes in der zweiten Kammer eben in dieser Kammer drei ständische Corporationen errichtet sind, und nicht bloß zwei. Ich wiederhole, daß ich für die specielle Berathung mich erkläre.

Abg. v. Z e s s c h w i t z: Es ist mir eingehalten worden, daß ich schon in das Materielle eingegangen sei. Um im Allgemeinen meine Ansicht zu motiviren, so berufe ich mich nochmals darauf, daß ich mich dahin erklärt habe, daß ich die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz von 1831 für noch nicht abgenutzt und für unsere gegenwärtigen Verhältnisse ausreichend erachte, wegen ihrer inneren Vortrefflich-